

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 67 (1977)

Artikel: Wappen oder Marca des fürstlichen Stifts St. Gallen

Autor: Ziegler, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wappen oder Marca des fürstlichen Stifts St.Gallen

Ernst Ziegler

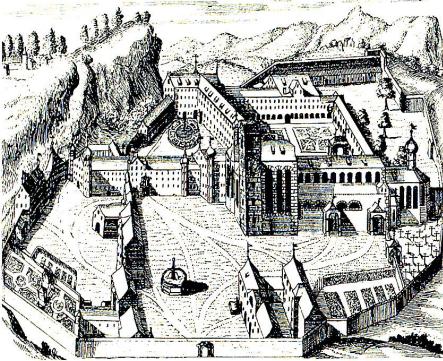
Am 24. Juli 1700 besiegelte Leodegar Bürgisser (1696–1717), Abt des fürstlichen Stiftes St.Gallen, eine an sich einfache Urkunde. Er bescheinigte darin und gab bekannt, dass sein lieber und getreuer Untertan und Handelsmann in Rorschach, Hans Balthasar Hoffmann (1638–1726), ihn gebeten habe, «zue Befürderung seiner Handelschafft» ihm ein eigenes Zeichen zu verleihen. Der Abt hatte offenbar schon früher seinem Bruder Paul Franz Hoffmann (1624 bis 1707) für dessen Handelsfirma ein solches Zeichen gegeben, und nun begehrte Hans Balthasar auch ein derartiges «Privilegium». Weil der Abt die Wohlfahrt und gute Aufnahme seiner Untertanen im Auge hatte, besonders in jenen Dingen, die zur Aufnung des gemeinen Wesens gedeihlich und erspriesslich waren, erhörte er das untertänige Bitten und gewährte Johann Balthasar ebenfalls ein «absonderliches Handelszeichen». – Wir geben und verleihen ihm gnädigst, heisst es in der Urkunde, hiermit unsere Be willigung, dass Hans Balthasar Hoffmann, für sich, seine Erben und seine Handlung jenes Zeichen allein haben, führen und gebrauchen möge, welches hierin entworfen und mit der Beischrift oben oder um das selbige versehen ist: «Carolo Antonio Hoff man, Sotto S. A. di San Gallo R.»

Niemand anders durfte dieses Zeichen nach machen oder sich dessen in der Handlung oder zum Vertrieb seiner Waren bedienen – bei 1000 Reichsthalern Strafe, die von dem unnachlässig zu bezahlen waren, welcher diesem Befehl zuwider handeln sollte. Es scheint, dass mit der Zeit dieses Privileg des Abtes für Hans Balthasar Hoffmann tatsächlich verletzt wurde, denn eine von Kaiser Karl VI. ausgestellte Urkunde vom 5. Februar 1718 besagt, dass in den letzten Jahren von einigen Kaufleuten zum grössten Schaden des Hauses Hoffmann diese Handelsmarke missbraucht worden sei.



Handelsmarke des Paul Franz Hoffmann von Rorschach, 23. November 1669 (aus «Marques et noms des march. inscrts à la douanne de Lyon» im Staatsarchiv Zürich).

Der oberösterreichische Hofkammerrat Caspar Bernhard Freiherr von Hoffmann bat darum alleruntertänigst, der Kaiser als regierender Herr und Landesfürst der Ober- und Vorderösterreichischen Fürstentümer und Länder möge geruhen, ihm die besondere Gnade zu erweisen, dass nur seine in Rorschach tätigen Handelsleute das bisher auf dem von dort nach Bozen und Italien geführten Cambrai- oder Kammertuch und



Das Kloster St.Gallen von Norden; Ansicht vor dem Neubau von 1755 ff. (aus «Idea sacrae Congregationis Helveto-Benedictinae», 1702, in der Stadtbibliothek Vadiana St.Gallen).

auf den anderen Waren gebrauchte «Wappen oder Marca des Fürstlichen Stifts St.Gallen», führen dürften.

(Um 1690 bestanden, nach Richard Grüninger, in Rorschach zwei Hoffmannsche Handelsfirmen, die eine mit Paul Franz und seinem ältesten Sohn Joseph Franz, die andere mit seinem Bruder Hans Balthasar und dessen Neffen Caspar Bernhard, dem jüngsten Sohn von Paul Franz. Beim erwähnten Freiherrn von Hoffmann handelt es sich wohl um diesen Caspar Bernhard [1670–1722], der von Karl VI. das Alleinrecht erhalten hatte, «unter dem st.gallischen Stiftswappen mit Cambrai- oder Kamertuch nach Bozen und Italien zu fahren».) Der Kaiser kam der Bitte seines Hofkammerrates nach und sah es für unzulässig an, «dass sich ein Dritter, zu sein und der Seinigen Eintrag und Nachtheil, eigenes Gewaltts, dergleichen Handelszeichens sich zu bedienen unternemmen solle». Darum erhielt der Baron von Hoffmann die Gnade, «dass allein seine bestellte und interessierte Handelsleüthe ihr nachher Botzen und Italien verschickende Cambrai oder Kammer Tuch unter ersagtem Fürstl. St.Gallischen Stifts Zeichen oder Marca, solang, bis nicht dieses Stifts selbes ausstrücklich wieder zugegrueffet, ohngehindert abführen und verschleissen mögen; allen anderen aber dessen Gebrauch bis dahin gänztlich eingestellt und verbotten seyn solle».

Im weiteren gebot der Kaiser «allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeit, Beamten, Officiern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, Ambts oder Weesens die seyn mögen, Insonderheit aber Unserem gesamtbten jezig und künftig anweesenden Mercantil-

Magistrat zu Botzen, dass sie mehrgedachten Baron von Hoffmann, seine interessierte Handelsleüthe und Bestellte, bey diesem ihnen ertheylten Privilegio in alleweeg handhaben, darwider selbsten nicht beschwären, noch das jemande anderen Zuthuen gestatten solle, bey Vermeidung Unserer schwählen Ungnad und Straff».

In früherer Zeit waren die Kaufmannsgüter mit sogenannten Handelsmarken bezeichnet. Sie dienten Boten, Treibern, Frachtführern, Knechten, Dienern und anderen einfachen Leuten, die mit dem Handel zu tun hatten und nur selten lesen und schreiben konnten, als Erkennungszeichen.

Über diese Zeichen hat Hans Conrad Peyer geschrieben: In St.Gallen mussten Leinwandtücher, die vor die obrigkeitliche Schau (Qualitätskontrolle) gebracht wurden, zum Teil mit dem Firmenzeichen des Eigentümers bezeichnet sein. Die Leinwandschauer sahen daran sofort, wem das Tuch gehörte und wen man allenfalls wegen schlechter Qualität bestrafen musste. – Tücher, welche in die Färberei kamen, mussten vom Kaufmann und vom Färber mit ihren Firmenzeichen markiert werden.

Der Zollbeamte in Buchhorn (Friedrichshafen) notierte sich im 15. Jahrhundert die Zeichen der St.Galler Kaufleute, «weil er an ihnen erkennen konnte, welchen Häusern die bei ihm durchgeführten und verzollten Waren gehören».

Handelsmarken wurden in Europa über ein halbes Jahrtausend verwendet, und noch im 18. Jahrhundert bediente man sich dieser Zeichen.

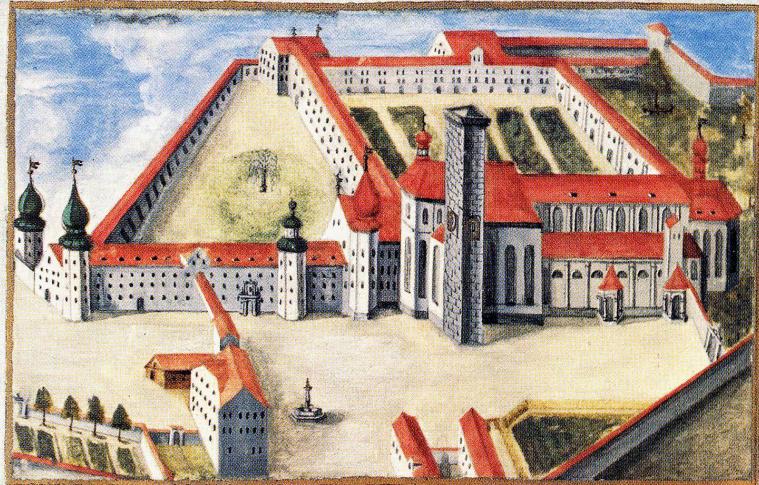
Schon in der Frührenaissance liessen, nach Franz Lerner, italienische Kaufleute amtliche Markenregister anlegen, wo sie z. B. in Lucca für 1371 bis 1488 erhalten geblieben sind. – Für das 15. Jahrhundert hat Hans Conrad Peyer aus dem Zollbuch von Buchhorn eine ganze Anzahl Firmenzeichen von St.Galler Kaufleuten überliefert (1486/87). – In den Bänden «Marques et noms des march. inscripts à la douanne de Lyon, tant des villes imperialles d'Allemagne, que des cant. des Suisses, Grisons et leurs aliés» (1654–1699) und «Nomes et marques des marchandes Suisses inscrits à la douane de Lyon» (1700–1788) des Staatsarchivs Zürich sind über 430 Firmenzeichen des 17. und 18. Jahrhunderts eingetragen.

An bildlichen Darstellungen seien lediglich erwähnt die Wappenscheibe des Klaus Wagner von Kengelbach im Toggenburg aus dem Jahre 1610 und eine Abbildung aus einer Bilderfolge mit Szenen zum Flachs-

Abt Leodegar verleiht Hans Balthasar Hoffmann, Handelsmann in Rorschach, ein Handelszeichen. Ausschnitt aus der Urkunde vom 27. Juli 1700 (Stadtarchiv St.Gallen).

Proseguimus Abhöfe des Fürstlichen

en Ordens der Blüngfriesischen Verkündigung Mariae Ritter.
Andreas und Gundelie Man dno Konfes Hans Burghardt festma
dit primu mōder frdl. Karls Pötschau erhielt haben mit
privilegio uir uadis am 15. Jänner. Han umm den
sonderlich in Paris verlegte zum Leibnig des gmeinen Adelstein u. vnd
den rath und Stdt eius mit einem eben so hohen Vantol. Weisen
weg, da z. Karls Burghardt festmanne sua sufficiens sume fundam.
abwohren mit da erhofft obm. v. Amt d. Albig. Carolo A.



Es war das jahr in Monat Februar d. 15. und somit folgtes mon
Pötschau alle weis möge von Tausend Reichsthaler. X. Z. v. den
und das Jahr unbescessen und das Jahr d. 15. folg. v. d. Pötschau
in Arzneid und demt wiss. solches Hans Burghardt festman
sich selbigen jahr ebenfalls genommen in der Stadt Wien.



anbau und Leinwandgewerbe aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Kopie von Daniel Wilhelm Hartmann, 1793–1862).

Die Wappenscheibe beschreibt Johannes Egli in seiner Abhandlung «Die Glasgemälde des Historischen Museums in St.Gallen»: «Der obere Fries stellt einen Säumerzug dar, der von zwei Männern in der Herrentracht begleitet wird. Die Saumtiere tragen Weinfässer, auf deren Blachen die Hausmarke des Besitzers erscheint. Mit dem ersten der Begleiter, der einen Staufen (Humppen) in der Rechten trägt, ist jedenfalls der Stifter der Scheibe und Besitzer des Saumzuges gemeint. Dieser war offenbar Wirt oder Weinhändler.» Die Haus- oder Handelsmarke des Stifters ist am Fuss der Scheibe als Wappenzeichen dargestellt: in Blau die goldene und silberne Hausmarke.

Auf dem Leinwandbildchen von Hartmann sieht man die vom Rat ernannten Einbinder am Werk; sie verpacken die Leinwandtücher mit Strohhummhüllungen zu Ballen

oder in flache Legelen oder Fässer. Ballen, Legelen und Fässer werden mit dem Firmenzeichen des Kaufmanns versehen.

Anders als z. B. die Meisterzeichen der Goldschmiede oder die Leinwandzeichen der Stadt St.Gallen, waren die Handelsmarken der Kaufleute freigewählte Zeichen, die auf keinen Vorschriften beruhten. Anstelle des Wappens gebraucht, weist die Handelsmarke auf den Besitzer oder Erzeuger der Ware hin. Mit ihr übernimmt er «die Gewähr für die Qualität der von ihm damit gekennzeichneten Waren».

Dass Handels- und Hausmarken oder Steinmetzzeichen auch als Wappen verwendet wurden, belegen neben der erwähnten Wappenscheibe zahllose andere Beispiele. Bürger und Bauern, die kein eigentliches Wappen besaßen, benützten sie zuerst zur Kennzeichnung ihrer Habe und nahmen sie später in ihr Wappen auf. Franz Lerner schreibt darüber in «Marke und Zeichen im Handel und Wandel»: «Die echten Marken

sind bewusst einfach gehalten, damit man sie in jedes Material, Holz wie Stein oder Lehm, leicht einschneiden oder als Brandzeichen bei lebenden Tieren gebrauchen konnte.»

Um so ungewohnter mutet deshalb das in der Urkunde von 1700 entworfene «Zeichen» an: eine Ansicht des Klosters St.Gallen von Norden. (In der Mitte die Klosterkirche mit der rechts angebauten St.-Otmars-Kapelle, links des Chors die Sakristei, die äbtische Hofhaltung und Pfalz, ganz links die Apotheke. Im Vordergrund Gärten, Marstall und Bruderhaus; im Hintergrund das grosse Geviert mit Konvent, Studienaal, Krankenhaus und Bibliothek.)

Die Deutung dieses «absonderlichen Handelszeichens» Abt Leodegars für Hans Balthusar Hoffmann als Firmenzeichen verdarken wir Herrn Professor Wolfgang von Stromer in Nürnberg. Er schreibt darüber: «Es handelt sich weder um ein Fantasiezeichen noch um ein persönliches Symbol des Kaufmanns. In Deutschland waren das zunächst die runenartigen Hausmarken und in Italien die Initialen, meist eingeschlossen in einem herzförmigen Schild, auf dem ein Kreuz in Form einer 4 steht, was seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland allmählich übernommen wurde. Das Bild des Stifts gehörte vielmehr zu den Persönlichkeitsrechten der Rechtsperson des Stifts und seines Fürstabts. Deshalb musste seine Benutzung durch ein Privileg verliehen werden. Der Vorgang entspricht in früheren Zeiten dem Recht zur Benutzung des Landes- oder Stadt-wappens.

Die Benutzung staatlicher oder städtischer Hoheitszeichen, fürstlicher und vermutlich auch geistlicher Embleme bedurfte seit jeher besonderer Erlaubnis und Vergünstigung, d. h. eines Privilegs.

Ganz neu ist, dass ein Unternehmen nicht ein privates Zeichen wählte, sondern ein staatlich-fürstliches, sozusagen die Residenz des (geistlichen) Fürsten. Dem Zeitpunkt nach ist dies wohl als Ausdruck des neuen Wirtschaftsstils des absolutistischen Staates, des sogenannten Merkantilismus zu bewerten. Obwohl jener Baron Hoffmann keine fürstliche Manufaktur leitete, sondern offenbar auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung wirtschaftete, passte er sich anscheinend mit der Wahl dieses Symbols dem Zeitgeist an.

Von der Bildgestaltung und der Werbewirkung her, die man sich von diesem «Zeichen» versprechen konnte, gibt es eine bemerkenswerte Nachfolge in der Mentalität

der Unternehmer der Frühindustrialisierung in Deutschland. Sie liebten es nämlich, ihre Briefköpfe, Briefumschläge und Werbedrucksachen und Plakate mit Vogelschau-Bildskizzen ihrer Fabriken oder Verwaltungsgebäude zu schmücken. Dieser Stil lebt heute noch in einer konservativen Unternehmerschicht und existiert auch z. B. in den USA. Das St.Galler Zeichen ist ein bemerkenswerter Schritt weg von den schlichten Eigentumssymbolen der älteren Handelsmarken zur werbenden Marke.

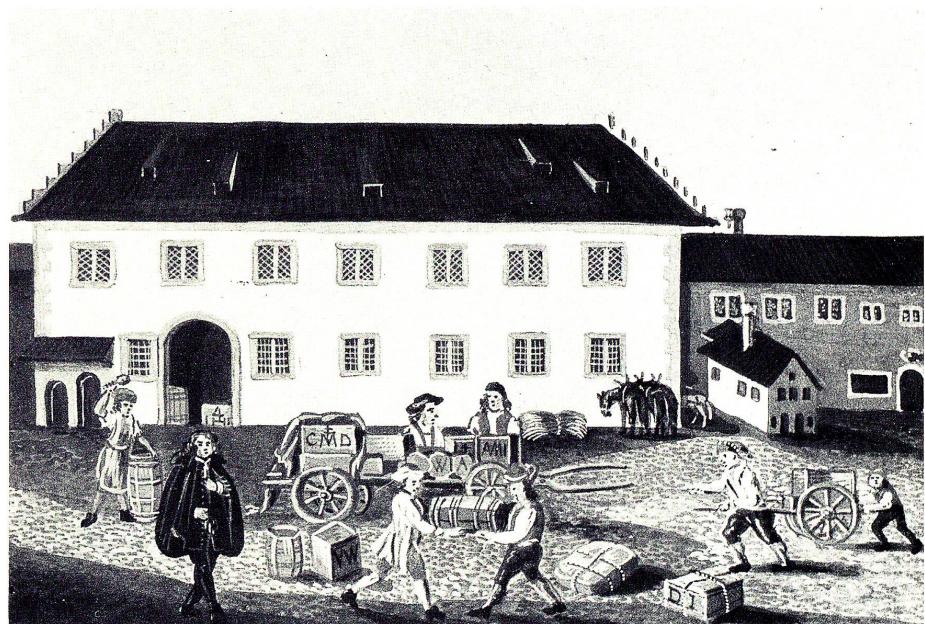
Schliesslich bliebe noch das technische Problem. Die Wahl der runen- und hauszeichenartigen Marken erfolgte aus dem Grund und war höchst zweckmässig, weil auch ein analphabetischer Hausknecht oder Karrenführer sie sich einprägen und notfalls selbst mit einfachsten Mitteln, Kohle, Kreide, Messer oder Axt auf dem Ballen oder Fass anbringen konnte. Wie jedoch wurde ein so kompliziertes Bild wie das von Baron Hoffmanns Firma verwendete mit der Ware oder der Emballage verbunden? Dazu brauchte man wohl eine spezielle Technik. Ich denke dabei an jene Technik der Bildanbringung, die meines Wissens um 1700 schon ein Übertragen farbiger Bilder ermöglichte und bei Glas und Keramik angewandt wurde, nämlich die in unserer Jugend so beliebten Abziehbildchen.»

Die Urkunde mit Handelszeichen wurde hier besonders darum vorgestellt, weil diese Miniatur eine frühe und sehr seltene farbige

Darstellung des Gallus-Klosters zeigt und als Abbildung dieser Art einzigartig ist.

Als Vorlagen dürften gedient haben eine Radierung um 1680 mit der Translation der Reliquien von Katakomben-Heiligen in einer Prozession zum Kloster (Kunstdenk-mäler S. 69) oder die Klosteransicht in der 1698 in Kupfer gestochenen Landkarte der Schweiz und der Zugewandten Orte des Zuger Buchdruckers Heinrich Ludwig Muos (Baudenkämäler S. 167). Der unbekannte Künstler schuf diese Miniatur vielleicht aber auch nach einer eigenen Skizze. Sie scheint jedenfalls Gefallen gefunden zu haben, wurde sie doch sehr ähnlich, wenn auch etwas weniger steif und starr, unter die grosse allegorische Tafel gemalt, die mit der Signatur «Carl Ant. Weber 1741» noch heute den Korridor der St.Galler Stiftsbibliothek zierte.

Daniel Wilhelm Hartmann: Die Leinwand wird zu Ballen oder in flache Legelen oder in Fässer verpackt; Firmenzeichen auf der Verpackung (Kopie aus der Leinwandbilder-Serie in der Stadtbibliothek Vadiana St.Gallen).



Quellen und Literatur

Die beiden Urkunden im Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen in Urkunden, Nachtrag, 24. 7. 1700 und 5. 2. 1718.

Bog, Ingomar: Oberdeutsche Kaufleute zu Lyon, 1650–1700, Materialien zur Geschichte des oberdeutschen Handels mit Frankreich, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Jg. 1962, Bd. 22, Seite 19–65.

Egli, Johannes: Die Glasgemälde des Historischen Museums in St.Gallen, Zweiter Teil: [...], St.Gallen 1927 (Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

Grünberger, Richard: Die Rorschacher Familie Hoffmann, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1968, 58. Jg., S. 7–38.

Hardegger, August, Schlatter, Salomon und Schiess, Traugott: Die Baudenkmäler der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1922.

Lerner, Franz: Marke und Zeichen im Handel und Wandel, (Bielefeld) 1955.

Peyer, Hans Conrad: St.-Galler-Firmenzeichen im Laufe der Jahrhunderte, in: Gallus-Stadt 1961, S. 73–84.

Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520, 2 Bde., St.Gallen 1959 und 1960.

Poeschel, Erwin: Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen, Bd. III: Die Stadt St.Gallen: Zweiter Teil, Das Stift, Basel 1961 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, 45. Bd.).

Wappenfibl, Handbuch der Heraldik, 16. verb. und erw. Aufl., Neustadt an der Aisch 1970.

Für freundliche Hilfe und Beratung danke ich Herrn Prof. Dr. Johannes Duft, Stiftsbibliothekar in St.Gallen, Herrn Dr. Otto Sigg vom Staatsarchiv in Zürich und Herrn Prof. Dr. Wolfgang von Stromer von der Universität Erlangen-Nürnberg.